

(in der Fassung vom 26. Februar 2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Studienumfang, Regelstudienzeit, Frist für Abschlussprüfung**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 11 Bildung der Noten**
- § 12 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Studienbegleitende Prüfungstermine, Prüfungsorganisation und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen**
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Masterprüfung

- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**
- § 19 Masterarbeit**
- § 20 Ergebnisse der Masterprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Rechtsmittel**
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

Anhang : Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Social and Economic Data Science. Durch die Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb daten- und computerintensiver Methoden und die Befähigung, diese auf verschiedene wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Absolventen des Studiengangs können sich dabei entweder für forschungsnahen Tätigkeiten in der freien Wirtschaft oder für die akademische Forschung qualifizieren. Der interdisziplinäre Masterstudiengang Social and Economic Data Science beinhaltet Lehrangebote aus den folgenden Fachbereichen:

- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Fachbereich Geschichte und Soziologie
- Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
- Fachbereich Mathematik und Statistik
- Fachbereich Psychologie

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der Fachrichtung Social and Economic Data Science („Master of Science in Social and Economic Data Science“).

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Studienumfang, Regelstudienzeit, Frist für Abschlussprüfung

- (1) Der Masterstudiengang „Social and Economic Data Science“ ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 4.2.2010.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Hat der/die Studierende die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine Studieneinheit bestehend aus einer oder aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen. Im Masterstudiengang Social and Economic Data Science sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Eine Übersicht über die Module und einschlägige Lehrveranstaltungen mit

den damit verbundenen ECTS-Credits befindet sich im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Der Kurskatalog im Anhang enthält lediglich regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus können auch Lehrveranstaltungen aus dem wechselnden Lehrangebot der Fachbereiche nach Zustimmung des Prüfungsausschusses und des jeweils betroffenen Fachbereichs als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

- (4) Im ersten Semester belegen die Studierenden das Einführungsmodul **Introduction to Computational Methods for the Social Sciences** bestehend aus einer Vorlesung und einer Übung im Umfang von insgesamt 9 ECTS.
- (5) Im **Modul Foundations of Data Science** belegen die Studierenden je nach fachlichen Voraussetzungen eine Auswahl an Lehrveranstaltungen aus den vier Schwerpunkten Informatik, Mathematik, Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik mit mindestens 18 ECTS. Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass bis zum Ende des ersten Studienjahres unter Berücksichtigung der vorab erbrachten Zulassungsvoraussetzungen alle vier Schwerpunkte mit jeweils mindestens einer bestandenen Lehrveranstaltung abgedeckt sind. Lehrveranstaltungen aus diesem Modul befähigen die Studierenden, im Anschluss vertiefende Lehrveranstaltungen zu belegen. Der StPA legt die zu belegenden Lehrveranstaltungen zu Beginn des ersten Studienjahres für jeden Studierenden fest.
- a) *Schwerpunkt Informatik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Informatik, die die in der Einführung erlangten Kenntnisse weiter vertiefen, insbesondere im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, der automatischen Verarbeitung von Texten und der Visualisierung von Daten.
 - b) *Schwerpunkt Mathematik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Analysis, der linearen Algebra, der mathematischen Logik und der diskreten Mathematik.
 - c) *Schwerpunkt sozialwissenschaftliche Methoden*
BA- und grundständige MA-Lehrveranstaltungen zu den theoretischen und forschungspraktischen Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung, insbesondere Erkenntnistheorie, Forschungslogik, Messtheorie, Auswahlverfahren und Datenerhebungstechniken sowie alternative Forschungsdesigns.
 - d) *Schwerpunkt Statistik*
BA-Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung sowie der deskriptiven und induktiven Statistik, insbesondere diskrete und kontinuierliche Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobentheorie, Punkt- und Intervallschätzung, Hypothesentests, lineare Regression und generalisierte lineare Modelle.
- (6) Im zweiten und dritten Semester belegen Studierende Lehrveranstaltungen aus den folgenden Modulen:

a) Modul Advanced Methods: Computer Science

In diesem Modul müssen Prüfungsleistungen in MA- oder fortgeschrittenen BA-Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 ECTS erbracht werden, die ausgewählte Themen der Informatik vertiefen. Im Speziellen geht es hier um moderne Methoden und Systeme zur Visualisierung, Analyse, Exploration und Verarbeitung von großen Informationsmengen. Typische Themen in diesem Bereich sind Algorithmen und Datenstrukturen oder Datenbanksysteme, Big Data und Datenstromverarbeitung.

b) Modul Advanced Methods: Statistics

In diesem Modul müssen Prüfungsleistungen in MA- oder fortgeschrittenen BA-Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 ECTS erbracht werden, die sich mit der mathematisch-statistische Modellierung datengenerierender Prozesse beschäftigen. Das Spektrum relevanter Lehrveranstaltungen reicht von den Grundlagen der statistischen Modellierung und Inferenz bis zur Anwendungen z.B. in der Ökonometrie und der Informationsverarbeitung.

c) Modul Programming and Scripting

In diesem Modul müssen Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Umfang von 12 ECTS zu Programmier- und Skriptsprachen wie Java, Matlab, Python oder R erbracht werden. Es kann auch maximal ein Kurs zu einer Statistik-Software wie z.B. EViews, SPSS oder Stata als Studienleistung angerechnet werden.

d) Modul Social Science Applications

In diesem Modul müssen Leistungen im Umfang von 18 ECTS in unterschiedlicher Form erbracht werden, etwa als Prüfungsleistung im Rahmen eines forschungsorientierten MA-Seminars oder in Form eines Berichts zu einer aus der Social and Economic Data Science - Projektbörse hervorgegangenen Forschungs Kooperation oder als Projektbericht im Rahmen eines Praktikums.

(7) Studierende fertigen im vierten Semester ihre Masterarbeit an und präsentieren ihre Forschungsideen in einem Kolloquium. Für den erfolgreichen Abschluss des **Moduls Master's Thesis** werden 27 ECTS vergeben, davon 24 ECTS für die Masterarbeit und 3 ECTS für das Kolloquium.

(8) Die angegebenen ECTS-Credits für die Module gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um insgesamt maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 sowie eine Masterarbeit gemäß § 19 Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, werden für die Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (2) Hat ein/eine Kandidat/in in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem/der Kandidaten/in auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Social and Economic Data Science (StPA) gebildet. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der StPA kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben.
- (3) Der StPA besteht aus:
 - a) sechs Hochschullehrern/innen, jeweils eine/einer aus den folgenden beteiligten Fachbereichen: Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie und Psychologie.
 - b) je einer/einem akademischen Mitarbeiter/in aus den beteiligten Sektionen.
 - c) zwei Studierenden des Master-Studiengangs Social and Economic Data Science, mit beratender Stimme.
 - d) dem/der Fachbereichsreferenten/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, mit beratender Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 3 a) und b) beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt in Absprache mit den Studiendekanen der anderen, am Studiengang beteiligten Fachbereiche (Mathematik und Statistik, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie, Psychologie) die Mitglieder des StPA.
- (5) Der StPA wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in aus der Gruppe der Professoren/innen.
- (6) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des StPA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Ver-

schwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der StPA kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer der Masterarbeit werden in der Regel Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen bestellt. Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer/Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Prüfer/Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter/Leiterinnen der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich. Zudem gilt § 4 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, hat die/der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten

ten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „passed“ („bestanden“) (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des zentralen Prüfungsamtes) vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht ein/eine Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der/die Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (7) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend („insufficient“, 5,0) bewertet. Ein/eine Studierende, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen PrüferIn oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.
- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist der/dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Kurssprache erbracht. Prüfungsleistungen in deutschsprachigen Kursen können in Absprache mit der/m Dozentin/en auf Englisch erbracht werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = very good = sehr gut = eine hervorragende Leistung.
 - 2 = good = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - 3 = satisfactory = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 4 = sufficient = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = insufficient = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem/r Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie

der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die Modulnoten ergeben sich jeweils als Mittelwert der dort erbrachten Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichteter Mittelwert aus den Modulnoten, wobei sich das Gewicht aus der relativen Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden ECTS ergibt. Das Modul Programming and Scripting mit 12 ECTS wird dabei nicht berücksichtigt. Berechnungsbasis für das Gewicht der anderen Module ist also die um 12 reduzierte Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS, $120 - 12 = 108$. Die Note für das Modul Introduction to Computational Methods for the Social Science fließt also mit einem Gewicht von $9/108$ in die Gesamtnote ein. Die Gewichte der übrigen Module sind jeweils $18/108$ (Foundations of Data Science; Advanced Methods: Computer Science; Advanced Methods: Statistics; Social Science Applications) und $27/108$ (Master's Thesis).
- (4) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = very good.
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = good.
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = satisfactory.
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = sufficient.
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = insufficient.
- (5) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "sufficient" (4,0) beträgt.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein/eine Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Hat ein/eine Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "with distinction" verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Social and Economic Data Science“ angegeben.
- (4) Jedem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ nach dem „European Diploma Supplement Model“ beigefügt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache verfasst. Auf Antrag des/der Studierenden wird eine deutsche Übersetzung erstellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Lehrveranstaltungen (im Regelfall Vorlesung mit begleitender Übung) und Seminare zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung zum Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden, eine mündliche Prüfung 20-40 Minuten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Wird eine Teilleistung gem. Satz 3 aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, gehen nur die erbrachten Prüfungsleistungen in die Gesamtnote für die betreffende Lehrveranstaltung ein.
- (3) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungstermine, Prüfungsorganisation und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Klausuren und etwaigen Wiederholungsprüfungen entsprechend den geltenden Regelungen der beteiligten Fachbereiche anzumelden.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Social and Economic Data Science immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Die Zulassung darf vom StPA nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Studierende, die in folgenden Bachelorstudiengängen an der Universität Konstanz eingeschrieben sind: Wirtschaftswissenschaften, Mathematische Finanzökonomie, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Mathematik und Statistik, Information Engineering, Informatik, Soziologie und Psychologie können vom StPA gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs Social and Economic Data Science zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 ist nur im Umfang von höchstens 16 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang erworben wurden.

- (5) Die Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 3 richten sich nach § 13 und § 15 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Social and Economic Data Science angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Social and Economic Data Science.
- (6) Wer in einer Lehrveranstaltung eine Gesamtnote „sufficient“ („ausreichend“) (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (7) Für studienbegleitende Teil-Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden von der Leiterin/dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote für die Lehrveranstaltung verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 13 Abs. 2.
- (8) Für Seminare werden Leistungsnachweise erstellt. Der Leistungsnachweis eines Seminars ist mit dem Thema der Seminararbeit / des Referates sowie der Note zu versehen.
- (9) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu den in § 14 Abs. 1 genannten Terminen ergibt sich die Note allein aus der Wiederholungsklausur. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 14 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Wenn die betreffende Prüfungsleistung auch nicht im darauffolgenden Studienjahr abgelegt wurde, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Der Studierende hat das Recht, in jedem Modul jeweils auf maximal eine Wiederholungsprüfung zu verzichten und stattdessen alternativ eine andere Lehrveranstaltung in demselben Modul zu belegen und dort die entsprechende Prüfung, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen abzulegen. Die Anzahl der im jeweiligen Modul zu erbringenden ECTS-Credits bleibt hiervon unberührt.

- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder keine weitere Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hat ein/eine Studierende/r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein/eine Studierende/r eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachbereichsfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden in § 3 Abs. 4 bis 6 angeführten Prüfungsleistungen sowie
- b) der Masterarbeit, gemäß § 3 Abs. 7

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL AND ECONOMIC DATA SCIENCE	B 30.0
---	---------------

- 14 -

§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 14 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters beantragt werden. Der Termin für die Anmeldung zur Masterarbeit wird vom StPA bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den/die Vorsitzende/n an den StPA zu stellen. Der Antrag soll einen Vorschlag für das Thema und die beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Social and Economic Data Science immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat,.
- (4) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem/der Studierenden ein Thema und die Prüfer/Prüferinnen zu, wobei ein/eine Prüfer/Prüferin gleichzeitig als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten erforderlichen Prüfungsleistung der Masterprüfung, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig ist oder der/die Studierende eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Social and Economic Data Science endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Statistik innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (3) Das Forschungsdesign der Masterarbeit wird in einem Master-Kolloquium im Umfang von 3 ECTS an dem jeweilig beteiligten Fachbereich präsentiert.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen durch den StPA

werden aktenkundig gemacht.

- (5) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der/die Studierende nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 4 Satz 3 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der/die Studierende erhält ein neues Thema.
- (6) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der/die Studierende unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren (Format Din A4) sowie in elektronischer Form bei dem Prüfungssekretariat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, abzugeben. Ein Exemplar verbleibt bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungssekretariat.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er/sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer/Prüferinnen. Die Prüfer/Prüferinnen müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Private dozentinnen oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. § 6 Abs. 1 sein. Mindestens ein/eine Prüfer/Prüferin muss Principal Investigator oder assoziierte/r Professor/Professorin der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ sein. Die Prüfer/Prüferinnen legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften vor.
- (10) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „sufficient“ („ausreichend“) lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) lautet. Für die Masterarbeit werden 27 ECTS-Credits vergeben.
- (11) Lautet die Note eines der Prüfer/Prüferinnen mindestens "sufficient" und die Note der/s zweiten Prüfers/Prüferin "insufficient", so wird vom StPA ein/e dritte/r Prüfer/Prüferin bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "sufficient", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "insufficient", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (12) Wird eine Masterarbeit mit der Note "insufficient" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. § 9 Abs. 8 bleibt unberührt. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung

seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 20 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "sufficient" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich gemäß § 11 Abs. 3

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein/eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Rechtsmittel

Der/die Studierende kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der/die Prorektor/in für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL AND ECONOMIC DATA SCIENCE	B 30.0
---	---------------

- 17 -

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 8. November 2013 (Amtl. Bekm. 86/2013), geändert am 22. April 2014 (Amtl. Bekm. 19/2014), vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag können sie ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anhang

Anmerkung: Für das Verzeichnis der wählbaren Module siehe das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Social and Economic Data Science.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung vom 26. Februar 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2018 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL AND ECONOMIC DATA SCIENCE	B 30.0
---	---------------

Anhang: Studienplan

Semester	Modul	ECTS	Lehrveranstaltungen (Typ)	Fachbereich	WS/SS	DE/EN	ECTS
1+2	Introduction to Computational Methods for the Social Sciences	9	Introduction to Computational Methods for the Social Sciences (VL+Ü)	POL	WS	EN	9
	Foundations of Data Science	18	<i>Schwerpunkt Informatik:</i> Data Visualization (VL)	INF	WS	EN	6
			Konzepte der Informatik und Programmierkurs I (VL+Ü)	INF	SS	DE	6+6
			<i>Schwerpunkt Mathematik:</i> Diskrete Mathematik und Logik	INF/MAT	WS	DE	9
			Analysis und Lineare Algebra	INF/MAT	SS	DE	9
			Datenmathematik	INF/MAT	WS	DE	9
			Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (VL+Ü)	MAT	WS	DE	9
			Lineare Algebra I (VL+Ü)	MAT	WS	DE	9
			<i>Schwerpunkt sozialwissenschaftliche Methoden:</i> Econometrics I (VL+Ü)	OEK	SS	EN	8
			Introduction to Survey Methodology (VL+Ü)	POL	WS	EN	9
			Research Design I: Research Design and Causal Inference (VL)	POL	WS	EN	9
			Methoden der empirischen Politik & Verwaltungsforschung (VL)	POL	WS	DE	9
			Empirie: Quantitative Methoden	SOZ	WS	DE	5
			Methoden I (VL)	PSY	WS	DE/EN	5
Methoden II (VL)	PSY	SS	DE/EN	5			
<i>Schwerpunkt Statistik:</i> Statistics I (VL+Ü)	OEK	SS	EN	6			
Statistik I (VL+Ü)	PSY	WS	DE/EN	6			
Statistik (VL+Ü)	POL	SS	DE	9			

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL AND ECONOMIC DATA SCIENCE	B 30.0
---	---------------

- 19 -

Semester	Modul	ECTS	Lehrveranstaltungen (Typ)	Fachbereich	WS/SS	DE/EN	ECTS
			Statistik I (VL+Ü)	SOZ	SS	DE	7
2+3	Advanced Methods: Computer Science	18	Big Data (VL)	INF	SS	EN	6
			Algorithmen und Datenstrukturen und Programmierkurs II (VL+Ü)	INF	SS	DE	9+3
			Datenbanksysteme (VL)	INF	SS	DE	9
			Konzepte der Programmierung und Programmierkurs III (VL+Ü)	INF	WS	DE	6+6
	Advanced Methods: Statistics	18	Probability Theory and Statistical Inference (VL)	MAT	SS	EN	8
			Advanced Econometrics (VL)	OEK	WS	EN	10
			Microeconometrics (VL)	OEK	SS	EN	8
			Research Design II: Statistical Modelling and Inference (VL)	POL	SS	EN	9
			Applied Time Series Analysis (VL)	OEK	SS	EN	8
			Advanced Time Series Analysis (VL)	OEK	WS	EN	8
	Programming and Scripting	12	Data Analysis with R (S)	POL	WS/SS	EN	7
			Datenanalyse mit R (S)	POL	WS/SS	DE	7
			Programmierkurs I (Ü)	INF	WS	DE	6
			Programmierkurs II (Ü)	INF	SS	DE	3
			Programmierkurs III (Ü)	INF	WS	DE	6
Social Science Applications	18	Computational Social Science Seminar (S)	POL			7	
		Using Digital Trace Data in the Social Sciences (S)	POL			7	
		Advanced Data Challenge (S)	INF			6	
		Projekt aus der Social and Economic Data Science Projektbörse				6	
		Praktikumsprojekt				6	
4	Master's Thesis	27	MA-Kolloquium Masterarbeit		WS/SS	DE/EN	3 24

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOCIAL AND ECONOMIC DATA SCIENCE	B 30.0
---	---------------

- 20 -

Abkürzungen: INF: Informatik und Informationswissenschaft; MAT: Mathematik und Statistik; OEK: Wirtschaftswissenschaft; POL: Politik- & Verwaltungswissenschaft; PSY: Psychologie; SOZ: Soziologie. WS: Wintersemester; SS: Sommersemester. DE: Deutsch; EN: Englisch; DE/EN: Je nach Bedarf deutsch oder englisch.